Gemäß Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission vom 04. März 2010 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit - **4. FLUGGÄSTE UND HANDGEPÄCK, 4.4 Verbotene Gegenstände** – dürfen (laut Anlage 4-C) folgende Gegenstände von Fluggästen nicht in Sicherheitsbereiche oder an Bord eines Luftfahrzeugs mitgenommen werden:

a) *Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind* und in der Lage sind oder zu sein scheinen, durch Abschießen eines Projektils schwere Verletzungen hervorzurufen, einschließlich:

- Feuerwaffen aller Art wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten,
- Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,
- Teile von Feuerwaffen, ausgenommen Zielfernrohre,
- Luftdruck- und CO2-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und –gewehre oder sog. „Ball Bearing Guns“,
- Signalpistolen und Startpistolen,
- Bogen, Armbrüste und Pfeile,
- Abschussgeräte für Harpunen und Speere,
- Schleudern und Katapulte;

b) *Betäubungsgeräte*, die speziell dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken, einschließlich
Gegenstände zur Schockbetäubung, wie Betäubungsgewehre, Taser und Betäubungsstäbe,

- Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung
- Handlungsunfähig machende und die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas, Säuresprays und Tierabwehrsprays;

c) *spitze oder scharfe Gegenstände*, die schwere Verletzungen hervorrufen können, einschließlich:

- Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser,
- Eisäxte und Eispickel,
- Rasierklingen
- Teppichmesser,
- Messer mit einer Klingenlänge über 6 cm
- Scheren mit einer Klingenlänge über 6 cm ab dem Scharnier gemessen,
- Kampfsportgeräte mit einer Spitze oder scharfen Kante,
- Schwerter und Säbel;

d) *Werkzeuge*, die schwere Verletzungen hervorrufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs gefährden können, einschließlich:

- Brecheisen,
- Bohrmaschinen und Bohrer, einschließlich tragbare Akkubohrmaschinen,
- Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6 cm Länge, die als Waffe verwendet werden können, wie Schraubendreher und Meißel,
- Sägen, einschließlich tragbare Akkusägen,
- Lötlampen,
- Bolzenschussgeräte und Druckluftnagler;

e) *stumpfe Gegenstände*, die, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen hervorrufen können, einschließlich:

- Baseball- und Softballschläger,
- Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger,
- Kampfsportgeräte;

f) *Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze*, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:

- Munition,
- Sprengkapseln,
- Detonatoren und Zünder,
- Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern,
- Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper,
- Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
- Rauchkanister und Rauchpatronen,
- Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe.

FLÜSSIGKEITEN, AEROSOLE und GELE

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 358/2010 der Kommission vom 09. April 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 185/2010:

Begriffsbestimmungen:

a) „Flüssigkeiten, Aerosole und Gele“ schließen Pasten, Lotionen, Mischungen von Flüssigkeiten und Feststoffen sowie den Inhalt von Druckbehältern, wie z.B. Zahnpasta, Haargel, Getränke, Suppen, Sirup, Parfum, Rasierschaum und andere Artikel ähnlicher Konsistenz, ein;

b) „Manipulationssicherer Beutel“ ist ein Beutel, der den empfohlenen Leitlinien der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) für Sicherheitskontrollen entspricht.

Flüssigkeiten, Aerosole und Gele dürfen in Sicherheitsbereichen und an Bord von Luftfahrzeugen mitgeführt werden, wenn sie gemäß den entsprechenden Anforderungen kontrolliert wurden oder von der Kontrolle ausgenommen sind.

Flüssigkeiten, Aerosole und Gele können von der Kontrolle ausgenommen werden, falls sie:

a) sich in Einzelbehältnissen
   - mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 100 Millilitern oder gleichwertigen Volumen,
   - in einem durchsichtigen, wieder verschließbaren Plastikbeutel,
   - mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 1 Liter befinden,
   - wobei der Beutelinhalt bequem in den vollständig geschlossenen Plastikbeutel passen muss, oder

b) zur Verwendung während der Reise bestimmt sind, und
   - entweder für medizinische oder
   - spezielle diätetische Zwecke (z.B. Babynahrung) gebraucht werden.

Der Fluggast muss auf Aufforderung die Echtheit der Flüssigkeit/des Aerosols/des Gels, für die/das eine Ausnahme gewährt wurde, nachweisen, oder

c) auf der Luftseite hinter der Stelle, an der die Bordkarten kontrolliert werden, erworben wurde, sofern, die Verkaufsstelle genehmigten Sicherheitsverfahren unterliegt, welche Teil des Flughafensicherheitsprogramms sind, und sofern
   - die Flüssigkeit/das Aerosol/das Gel in einem manipulationssicheren Beutel verpackt ist,
   - der sichtbar einen hinreichenden Nachweis über den Kauf auf der Luftseite dieses Flughafens an diesem Tag enthält; oder

d) im Sicherheitsbereich des Flughafens bei einer Verkaufsstelle erworben wurde, die genehmigten Sicherheitsverfahren unterliegt, welche Teil des Flughafensicherheits-programms sind, oder

e) auf einem anderen Flughafen der Europäischen Union erworben wurde, sofern
   - die Flüssigkeit/das Aerosol/das Gel in einer manipulationssicheren Beutel verpackt ist,
   - der sichtbar einen hinreichenden Nachweis über den Kauf an diesem Tag auf der Luftseite dieses Flughafens an diesem enthält, oder

f) an Bord eines Luftfahrzeuges eines Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft erworben wurde, unter der Bedingung, dass sich
   - die Flüssigkeit/das Aerosol/das Gel in einem manipulationssicheren Beutel verpackt ist,
   - der sichtbar einen hinreichenden Nachweis über den Kauf an Bord dieses Luftfahr-zeuges an diesem Tag enthält; oder

g) auf einem Flughafen eines Drittlandes erworben wurde, der in Anlage 4-D aufgeführt ist (Kanada, Republik Kroatien, Malaysia, Republik Singapur, Vereinigte Staaten von Amerika), sofern
   - die Flüssigkeit/das Aerosol/das Gel in einem manipulationssicheren Beutel verpackt ist,
   - der sichtbar einen hinreichenden Nachweis über den Kauf an diesem Tag auf der Luftseite dieses Flughafens innerhalb der vergangenen 36 Stunden enthält.

Für besonderes Gepäck oder Gegenstände, die unter die IATA Gefahrengutregelung fallen und unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem befördert werden können, finden Sie Hinweise unter 'Verbotene und gefährliche Gegenstände'
www.austrian.com/Info/FlightPreparation/Baggage.aspx?cc=AT&sc_lang=de